

1

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses
und des Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

Köln-Marienburg, 11.11.1987/kg
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: 9/31-04
Umdruck-Nr.: A 4222

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71-2 39
Fernschreiber 8 882617
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 198

Gemeindefinanzierungsgesetz 1988
hier: Flächenansatz bei der Verteilung der Investitionspauschale

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter!

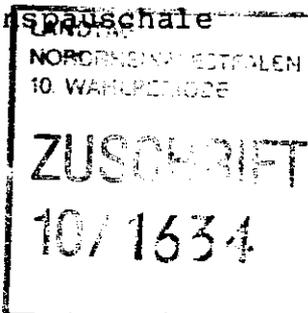
I.

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat in seiner
Stellungnahme zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1988 vom 03.11.1987
(Landtagszuschrift 10/1548) nochmals die Problematik des Flächen-
ansatzes bei der Verteilung der Investitionspauschale aufgewor-
fen. Auf Seite 2 dieser Stellungnahme verweist der Städte- und
Gemeindebund zur Untermauerung seiner Forderung nach einem Flä-
chenansatz auf Ausführungen des bekannten Reformgutachtens der
vom Innenminister eingesetzten Finanzausgleichskommission.

Hierzu stellen wir fest:

- (1) Es ist erfreulich, daß der Städte- und Gemeindebund zur Re-
form unseres kommunalen Finanzausgleichs nun doch die Ergeb-
nisse der gutachterlichen Überprüfung der Finanzausgleichs-
kommission berücksichtigt wissen will und hierbei auch - ent-
gegen früherer Erklärungen - Ergebnisse von Regressionsanaly-
sen in Rechnung stellt.

...



- (2) Es ist aber mehr als bedauerlich, daß der Städte- und Gemeindebund durch eine unkorrekte Zitierweise versucht, die Ergebnisse der Reformüberlegungen der Finanzausgleichskommission unvollständig darzustellen, um hierdurch falsche Rückschlüsse zu provozieren.

Das vom Städte- und Gemeindebund benutzte Zitat zur Flächenansatzproblematik muß wie folgt komplettiert werden:

"... Demgegenüber wurde in der Arbeitsgruppe überwiegend die Auffassung vertreten, daß eine Kausalität zwischen Zuschußbedarf und Fläche je Einwohner nicht ohne weiteres zu erkennen sei. Maßgebend für die besondere Ausgabenbelastung großflächiger Gemeinden mit relativ geringer Einwohnerzahl sei z. T. weniger die Fläche, sondern vielmehr die Siedlungsstruktur. So sei es von Bedeutung, ob es sich um eine ein- oder mehrpolige Gemeinde oder um eine Gemeinde mit zentralem Ortskern oder mit zahlreichen Ortschaften handle. Im übrigen würden die genannten Bereiche (die Straßen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) durch Zweckzuweisung gefördert. Dabei bestehe die Möglichkeit, die besondere Situation der Flächen Gemeinden individuell zu berücksichtigen." (Gutachten Ziff. 5, Punkt 4, S. 43.)

Dieses eindeutig negative Votum zu einem Flächenansatz wird auch in folgender Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Neugestaltung des Finanzausgleichs wiederholt:

"... Aus diesem Grunde spricht sich die Arbeitsgruppe auch gegen die Aufnahme eines Bedarfsansatzes "Fläche pro Einwohner" aus. Nach dem Ergebnis ihrer Beratungen sind weder der Anteil "Fläche pro Einwohner" noch die "Einwohner je Fläche" geeignete Bedarfsindikatoren." (Gutachten S. 59).

II.

Gegenüber der Verwendung des Verteilungskriteriums Arbeitslosigkeit werden - für uns überraschenderweise - verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.

Hierzu stellen wir fest:

- (1) Die sachliche Rechtfertigung des Verteilungskriteriums Arbeitslosigkeit wird offensichtlich auch vom Städte- und

Gemeindebund nicht in Frage gestellt. Es scheint somit unstrittig, daß insbesondere die Dauerarbeitslosigkeit in den Städten und Gemeinden zu außergewöhnlichen Finanzbedarfen führt.

- (2) Uns ist nicht bekannt, daß dieses Verteilungskriterium bislang verfassungsrechtlich in Zweifel gezogen oder auch nur rechtlich überprüft worden wäre. Wir sehen keine verfassungsrechtlichen Probleme, halten es aber für leichtfertig, ohne eine qualifizierte rechtliche Prüfung eine sinnvolle und auch in der Vergangenheit bewährte Verteilungsregel in Frage zu stellen.

III.

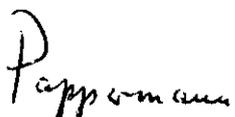
Für die weiteren Beratungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1988 dürfen wir deshalb unsere schon in den bisherigen Stellungnahmen erhobene Forderung wiederholen:

Wie schon in den Vorjahren besteht für einen Flächenansatz in den Verteilungssystemen des kommunalen Finanzausgleichs keinerlei sachliche oder auch kommunalpolitische Rechtfertigung. Die Einführung eines Flächenansatzes -auch in der nunmehr diskutierten reduzierten Art und Weise bei der Investitionspauschale - ist deshalb strikt abzulehnen.

Wir halten die Verteilung der Investitionspauschale nach der Zahl der Einwohner und nach dem Kriterium der Arbeitslosigkeit für sachlich geboten und rechtlich unstrittig.

Wir wären Ihnen, sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter, dankbar, wenn Sie unser Votum bei den weiteren Finanzausgleichsberatungen berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Jh

Prof. Dr. Ernst Pappermann